



Merkblatt Todesfall

Sie sind von einem Todesfall betroffen. Wir möchten Ihnen unser herzliches Beileid aussprechen und Ihnen mit diesem Merkblatt helfen, die nächsten Schritte vorzubereiten.

Unser Bestattungsdienst bietet Ihnen bei einem Todesfall rund um die Uhr zur Hilfe, Betreuung und Unterstützung an. Die an den Bestattungsdienst angeschlossenen Gemeinden sind Wangen an der Aare und Walliswil bei Wangen.

Bestattungsdienst:

Katharina Probst, Bestattungsdienst

Begräbnisbezirk Wangen an der Aare

Städtli 4 / Postfach 228

3380 Wangen an der Aare

032 631 02 50

bestattungsdienst@wangen-a-a.ch



Der Bestattungsdienst steht Ihnen für folgende Aufgaben bei:

Dienstleistungen

- Koordination der Termine mit dem Bestattungsinstitut und dem Pfarramt
- Organisieren von Blumenschmuck
- Gestaltung der Bestattung mit den Angehörigen

Gebühren

- Für einheimisch verstorbene Personen (ohnsitzberechtigt in Wangen an der Aare oder Walliswil bei Wangen) sind unsere Dienste kostenlos.
- Für verstorbene Personen mit auswärtigem Wohnsitz ist die Bestattung für die Kosten massgebend.

Todesfall zu Hause

Stirbt eine Person zu Hause, muss der Todesfall umgehend einen Arzt mitgeteilt werden. Dieser stellt zu Handen des Zivilstandsamt eine ärztliche Todesbescheinigung aus.

Todesfall im Spital, Alters- oder Pflegeheim

Wenn der Tod im Spital oder im Heim eintritt, meldet diese Institution in der Regel den Todesfall direkt beim Zivilstandsamt und sorgt für die ärztliche Todesbescheinigung.

Gerne beraten wir Sie über die verschiedenen Möglichkeiten.

Meldung an weitere Stellen:

Bitte denken Sie daran, diverse Stellen über den Todesfall zu informieren. Diese Liste soll Ihnen helfen, einen Überblick über die wichtigsten Stellen zu erhalten (diese Liste ist aber nicht für jeden Fall abschliessend):

•	Verwandte, Freunde, Nachbarn, Bekannte, usw.
•	Arbeitgeber, AHV-Ausgleichskasse, Pensionskasse, Arbeitslosenkasse, Sozialdienst, usw...
•	Poststelle Wangen an der Aare → Umleitung Post an...
•	Bank(en), Postfinance. Kreditkarten-Anstalt, usw...
•	Versicherungen, Krankenkasse, Unfall-/Lebensversicherung, Auto-, Privathaftpflicht und Hausratsversicherung, usw...
•	Laufende Verträge (Mietvertrag. Telefon- Radio, TV und Internetanbieter, Stromanbieter, Zeitungsabonnemente. Leasingsverträge, usw...
•	Vereine, Verbände, Parteien, Mitgliedschaften, usw...
•	Arzt, Zahnarzt, Augenarzt, Frauenarzt, Tierarzt, usw...
•	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, Auto-Garage, usw...
•	Witwen-/Witwer- oder Waisenrente anmelden → evt. Leistungen Versicherungen einfordern
•	Steuererklärung per Todestag erstellen (unterjährige Steuererklärung für aktuelles Jahr wird umgehend von der Kantonalen Steuerverwaltung Bern zugestellt)

Siegelungswesen

Michèle Urben, Siegelungsbeauftragte / Kilian Leuthold, Stv-Siegelungsbeauftragter

Einwohnergemeinde Wangen an der Aare

Städtli 4 / Postfach 228

3380 Wangen an der Aare

032 631 50 73

michele.urben@wangen-a-a.ch



Gesetzliche Bestimmungen

Stirbt eine Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Wangen an der Aare ist es die Aufgabe der Gemeinde, resp. des Siegelungsbeauftragten, gestützt auf Art. 209ff. des Steuergesetzbuches vom 21.05.2000 (StG), Art. 8 ff der Verordnung vom 18.10.2000 über die Errichtung des Inventars (Inventarverordnung) sowie Art. 154 ff des Bundesgesetzes vom 14.12.1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) ein Siegelungsprotokoll aufzunehmen.

Siegelungsorgan / Frist

Die Angehörigen werden gebeten, den Todesfall der Siegelungsbeauftragten mitzuteilen. Nach Eingang der Todesmeldung wird sich die Siegelungsbeauftragte innerhalb **von höchstens sieben Tagen** bei den Angehörigen melden, um das Siegelungsprotokoll aufzunehmen. Die bei der Errichtung des Siegelungsprotokolls anwesenden Personen sind verpflichtet, der Siegelungsbeauftragten wahrheitsgetreue und vollständige Auskünfte zu geben.

Siegelungsprotokoll

Bitte stellen Sie folgende Unterlagen zusammen:

- Voraussichtliche Vertretung der Erben
- Bernischer Notar (falls ein Inventar errichtet werden muss*)
- Vorsorgebeauftragter / Beistand
- Aktuelle Auszüge von Bank-/Postkonten / Aktien, Depotscheine, Schuldscheine, Säule 3a, usw...
(falls möglich per Todestag)
- Bargeld
- Verlustscheine, Betreibungen und offene Schulden aus Sozialhilfeleistungen
- Policen von Lebens-, Renten- oder Unfallversicherungen
- Sammlungen oder Einzelgegenständen (Fahrzeuge) von besonderem Wert (Art und Umfang)
- Grundstücke im In- und Ausland (Gemeinde, evtl. Grundstücksnummer, amtlicher Wert)
- Testament(e), / Letztwillige Verfügung
- Ehe-/Erbverträge
- Vermutliche Erben: Name und Adresse inkl. Geburtsdatum und Adresse (Ehegatten, Kinder, Eltern, Geschwister)
- Vorempfänge und Schenkungen (Ereignisdatum, Empfänger, Gegenstand und Betrag)

Aufsicht

Das Regierungsstatthalteramt Ob- und Nidwalden hat die Aufsicht über das Siegelungswesen.

*Inventarverfahren

Wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Inventars erfüllt sind (Rohvermögen CHF 100'000.00), teilt das Regierungsstatthalteramt dies den erbberechtigten Personen schriftlich mit.

Über das Verfahren, die Unterscheidung und Fristen zwischen den verschiedenen Inventaren gibt die kantonale Verordnung über die Errichtung des Inventars Auskunft.